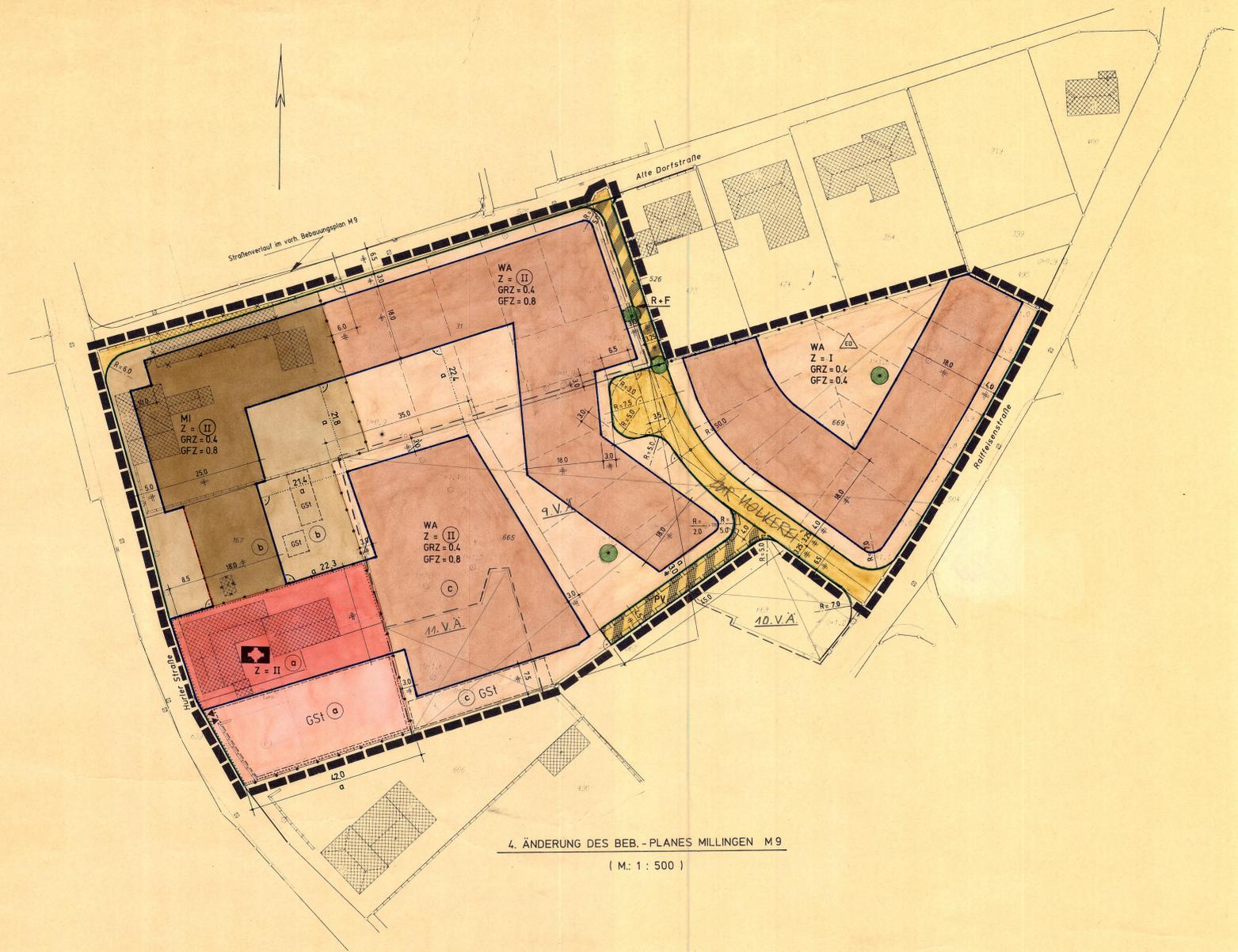


AUSZUG AUS DEM VORH. BEB.-PLAN MILLINGEN M9

(M: 1: 1000)



4. ÄNDERUNG DES BEB.-PLANES MILLINGEN M9

(M: 1: 500)

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

PRO 300qm ÜBERBAUBARE FLÄCHE IST EIN STANDORTGERECHTER, HEIMISCHER HOCHSTAMMBAUM ZU PFLANZEN.

DIE GRUNDSTÜCKSGRENZEN SIND MIT STANDORTGERECHTEN, HEIMISCHEN HECKEN ZU GESTALTEN.

GARAGENZUFahrTEN UND STELLPLÄTZE SIND IN EINER VERSICHERUNGSFÄHIGEN AUSFÜHRUNG ZU ERSTELLEN. (GEBIENET SIND Z.B. RASENGITTERSTEINE, SCHOTTERASEN, VERBUNDPLASTER MIT FUGEN VON WENIGSTENS 3,0cm).

HINWEIS:

DIE TEXTLICHEN FESTSETZUNGEN ZUM BEBAUUNGSPLAN M9 "ALTE DORFSTRASSE/BONGERSWEG" GELTEN AUCH FÜR DEN BEREICH DER 4. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES M9 MILLINGEN!

HINWEIS:

ERDARBEITEN SIND IM HINBLICK AUF NICHT AUSZUSCHLIESSENDE KAMPFMITTELALTLASTEN MIT VORSICHT AUSZUFÜHREN. SOLLTEN KAMPFMITTEL GEFUNDEN WERDEN, IST AUS SICHERHEITSGRÜNDEN DIE ERDARBEIT EINZUSTELLEN UND UMGEHEND DER KAMPFMITTELRAUM-DIENST ZU VERSTÄNDIGEN.

Hiermit wird bestätigt, daß dieser Plan offengelegen hat.



WA	ALLGEMEINES WOHNGEBIET BEBAUBARE FLÄCHE		KIRCHEN UND KIRCHLICHEN ZWECKEN DIENENDE GEBÄUDE UND EINRICHTUNGEN	II	ANZAHL DER VOLLGESCHOSSE ZWINGEND VORGESCHRIEBEN		NUR EINZEL- UND DOPPELHAUSER ZULÄSSIG		NUTZUNGSGRENZE		ÖFFENTLICHE STRASSENVERKEHRSFLÄCHE	PV	PRIVATE STRASSENVERKEHRSFLÄCHE	Gst	GEWISSENHAFTSSTELLPLÄTZE
WA	ALLGEMEINES WOHNGEBIET NICHT BEBAUBARE FLÄCHE	Z	ZAHLE DER VOLLGESCHOSSE	GRZ	GRUNDFLÄCHENZAHL		BAULINIE		GRENZE DES PLANGEBIETES		STRASSENVERKEHRSFLÄCHE MIT BESONDERER ZWECKBESTIMMUNG	R+F	RAD- UND FUSSWEG		ZUORDNUNG DER GEWISSENHAFTSSTELLPLÄTZE
	FLÄCHE FÜR DEN GEMEINBEDARF BEBAUBARE FLÄCHE	I	ANZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTGRENZE	GFZ	GESCHOSSFLÄCHENZAHL		BAUGRENZE		VORSCHLAG ZUR GRUNDSTÜCKSTELLUNG		STRASSENBEZUGSLINIE		MIT GEH-, FAHR- UND LEITUNGSRECHT BELASTETE FLÄCHE ZUGUNSTEN DER ANLIEGER		VORHANDENE GEBÄUDE
	FLÄCHE FÜR DEN GEMEINBEDARF NICHT BEBAUBARE FLÄCHE	MI	MISCHGEBIET BEBAUBARE FLÄCHE	MI	MISCHGEBIET NICHT BEBAUBARE FLÄCHE						ZU ERHALTENDER BAUM		EN- bzw. AUSFAHRT		VORHANDENE GEBÄUDE ZUM ABBRUCH BESTIMMT

Dieser Bebauungsplan ist aufgestellt nach folgenden Vorschriften:

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.12.1986 (BGBl. I S.2423) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Investitionsförderungs- und Wohnbaugesetzes vom 22.04.1993 (BGBl. I S.468)
- Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke - Baunutzungsverordnung (BaunVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.04.1993 (BGBl. I S.132)
- Verordnung über die Ausdehnung der Baurechtspläne über die Darstellung des Planinhalts (Planinhaltsverordnung) vom 18.12.1990 (VerfStättBl. 808) I S.54 vom 22.01.1991
- § 81 Abs. 1 der Bauplanung für das Land Nordrhein-Westfalen, Landesbauordnung (BauO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.06.1989 (BY NW S.421)
- § 7 Abs. 1 VV mit § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S.665 ff.)
- Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalen Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung - BekVerord. NW.1 vom 12.08.1991 (GV NW S.202)

Zu diesem Plan gehört eine Begründung. Dieser Plan besteht aus 7 Blättern.

Planverfasser: Bauamt der Stadt Rees

Rees, den 07.08.1995

Die in Geltung stehenden Bebauungspläne, die in Geltung stehenden Bebauungspläne sind mit der erforderlichen Genauigkeit dargestellt und stimmen mit dem Katasterplan überein. Der Gebäudemassenschlüssel entspricht der Ortskarte.

Rees, den 28.11.94

Es wird beschiedigt, daß die Festlegung der städtebaulichen Planung gemessen an der städtebaulichen Planung vom 28.11.94 erfolgt.

Rees, den 28.11.94

Gemäß § 2 (1) in Verbindung mit § 9 (2) des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.12.1986 (BGBl. I S.2423) hat der Rat der Stadt Rees am 30.09.1993 die Aufhebung eines Bebauungsplanes für diesen Gebiet beschlossen.

Rees, den 07.08.1995

Der Rat der Stadt Rees hat am 28.09.1994 einen Bebauungsplan mit Begründung zu und beschließt die öffentliche Auslegung gem. § 3 (2) des Baugesetzbuches (BauGB).

Rees, den 07.08.1995

Dieser Bebauungsplan ist gemäß § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit den §§ 7 und 43 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) am 02.02.1995 öffentlich ausgestellt.

Rees, den 07.08.1995

Dieser Bebauungsplan ist gemäß § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit den §§ 7 und 43 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) am 02.02.1995 öffentlich ausgestellt.

Rees, den 07.08.1995

Dieser Bebauungsplan ist gemäß § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit den §§ 7 und 43 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) am 02.02.1995 öffentlich ausgestellt.

Rees, den 07.08.1995

Dieser Bebauungsplan ist gemäß § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit den §§ 7 und 43 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) am 02.02.1995 öffentlich ausgestellt.

Rees, den 07.08.1995

Dieser Bebauungsplan ist gemäß § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit den §§ 7 und 43 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) am 02.02.1995 öffentlich ausgestellt.

Rees, den 07.08.1995

Dieser Bebauungsplan ist gemäß § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit den §§ 7 und 43 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) am 02.02.1995 öffentlich ausgestellt.

Rees, den 07.08.1995

Dieser Bebauungsplan hat mir gem. § 11 BauGB vorgelegen.

Az: 35-2-42.25 (Rees Nr. 77, 4A)

Düsseldorf, den 26.9.1995

Rees, den 07.08.1995

Gemäß § 12 des Baugesetzbuches (BauGB) wurde dieser Bebauungsplan mit Hinweis auf die öffentliche Auslegung am 07.12.1995 öffentlich bekannt gemacht.

In dieser Bekanntmachung wurde ebenfalls auf die Vorschriften der §§ 44, Abs. 3 Sätze 1 und 2 und Abs. 4 sowie 215 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) sowie § 3 Abs. 6 GO NW hingewiesen.

Der Bebauungsplan hat am 07.12.1995 Rechtskraft erlangt.

Rees, den 12.12.1995

Stadt Rees
Kreis Kleve

4. Änderung Bebauungsplan Nr. M9
gemäß § 30 BauGB
"Alte Dorfstraße/Bongersweg"

Gemarkung Millingen, Flur 5
Maßstab 1: 500
1. Ausfertigung